

Sitzung vom 13. März 2019

236. Anfrage (Gefahr der Ausnützung von Praktikantinnen und Praktikanten erkannt – Was leisten die Richtlinien der TPK zum Umgang mit Einführungspraktika tatsächlich?)

Die Kantonsrätinnen Monika Wicki, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, haben am 17. Dezember 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stellungnahme des Regierungsrates 1153 zum Postulat «Berufliche Grundbildung vor Praktikum» gibt zu einigen Fragen Anlass, die vor der Behandlung des Geschäfts im Kantonsrat beantwortet sein sollten.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Waren dem Regierungsrat an seiner Sitzung vom 28. September 2016, als er den Bericht 931 zur Anfrage KR-Nr. 224/2016 «Nutzen und Entlohnung von berufsvorbereitenden Praktika» verabschiedete, die Arbeiten der tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben (TPK) zum Erlass von Richtlinien betreffend Einführungspraktika bekannt? Wenn ja, warum nahm er in seiner Antwort darauf keinen Bezug?
2. Wie informiert die TPK seit September 2016 die im Kanton Zürich ansässigen Betriebe über ihre Richtlinien zum Umgang mit Einführungspraktika (bitte genaue Anzahl Mitteilungen und Anzahl der bis heute informierten Betriebe, inkl. deren Branchenzugehörigkeit, aufzählen)? Werden Neugründungen im Kanton Zürich automatisch über diese Richtlinien informiert?
3. Für welche Branchen existieren von den Sozialpartnern ausgehandelte bzw. empfohlene Lohnquellen für Praktikantinnen und Praktikanten und wie lauten diese? Weichen die von der TPK auf dieser Basis festgelegten Bruttomindestlöhne für Praktikantinnen und Praktikanten von diesen Lohnquellen ab, und wenn ja, wie genau (Angabe pro Branche)?
4. Verwendet die TPK auch Lohnquellen, die nicht gemeinsam von den Sozialpartnern, sondern beispielsweise einseitig durch einen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband erarbeitet wurden? Wenn ja, welche genau?

5. In wie vielen Betrieben wurden seit September 2016 von der TPK Praktikumslohnkontrollen durchgeführt? Was war das Ergebnis dieser Kontrollen (bitte um Angabe der a) Anzahl Betriebe pro Branche, wo Einführungspraktika mit einem Bruttomindestlohn von 2000 Franken entschädigt werden, b) der Anzahl Betriebe pro Branche, wo ein Verständigungsverfahren durchgeführt wurde, c) der Anzahl Betriebe pro Branche, wo es folglich zu Lohnnachzahlungen und Arbeitsvertragsanpassungen kam und d) der Anzahl Betriebe pro Branche, wo das Verständigungsverfahren gescheitert endete)?
6. Wie viele Personen sind von solchen gescheiterten Verständigungsverfahren betroffen?
7. Musste die TPK im Rahmen dieser Kontrollen auch feststellen, dass gewisse Einführungspraktika gar keinen Ausbildungscharakter aufweisen? Falls ja, in wie vielen Fällen war dies der Fall (Angabe der Anzahl Betriebe pro Branche und der Anzahl betroffener Personen)?
8. Wenn die TPK bei den Einführungspraktika Lohndifferenzen feststellen konnte, wie sahen diese konkret aus (Angabe pro Betrieb und Branche)?
9. Welche Instrumente stehen der TPK nach einem gescheiterten Verständigungsverfahren zur Verfügung, um die Umsetzung der von ihr erlassenen Richtlinien dennoch sicherzustellen?
10. Gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz haben die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter zu sorgen. Gemäss Volksschulgesetz stellen die Gemeinden bedarfsgerechte Tagesstrukturen sicher. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Gemeinden deshalb eine Mitverantwortung dafür tragen, dass die Richtlinien der TPK in den familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen und damit der Bruttopraktikumslohn von 2000 Franken umgesetzt werden?
11. Wie kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass dank der Richtlinien der TPK der Ausnützung der Praktikantinnen und Praktikanten enge Grenzen gesetzt sind?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Wicki, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat kennt sowohl die Arbeiten der Tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK) als auch die Richtlinien dieser Kommission, die den branchenunabhängigen Umgang mit Praktika regelt. Diese Richtlinien wurden jedoch erst im September 2016 erlassen und konnten deshalb bei der Beantwortung der am 27. Juni 2016 eingereichten Anfrage KR-Nr. 224/2016 betreffend Nutzen und Entlöhnung von berufsvorbereitenden Praktika nicht berücksichtigt werden.

Zu Frage 2:

Die TPK informiert die im Kanton Zürich ansässigen Betriebe nicht von sich aus über die Richtlinien zum Umgang mit Praktika. Sie führt kein Register über alle neu gegründeten Betriebe im Kanton Zürich und ist dazu auch gesetzlich nicht verpflichtet. Vielmehr liegt es in der Verantwortung der Arbeitgebenden, sich über die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne zu informieren sowie für eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Entlöhnung zu sorgen. Dazu haben sie die Möglichkeit, beim Sekretariat der TPK schriftlich Lohnanfragen zu stellen. Es werden ihnen sämtliche Fragen über orts-, berufs- und branchenübliche Löhne und deren Anwendung beantwortet. Bei Bedarf werden ihnen auch weitergehende Auskünfte erteilt.

Zu Fragen 3 und 4:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 269/2018 betreffend «Berufliche Grundbildung vor Praktikum» ausgeführt wurde, hat die TPK für sogenannte Einführungspraktika (nicht institutionalisierte Praktika) folgende Bedingungen festgelegt: Die Dauer von Einführungspraktika darf längstens sechs bis zwölf Monate betragen und es muss ein Ausbildungscharakter gegeben sein, der mittels geeigneter Unterlagen (z. B. Ausbildungspläne) zu belegen ist. Als üblicher Bruttolohn bei einer 40-Stunden-Woche ohne 13. Monatslohn sind von Beginn weg unabhängig von Alter und Ausbildung Fr. 2000 auszurichten. Bestehen in den entsprechenden Branchen durch die Sozialpartner verhandelte oder durch Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände veröffentlichte Lohnempfehlungen oder -richtlinien, werden diese Lohnquellen mit den darin vorgesehenen Praktikumlöhnen als Vergleichslohn zur Berechnung des orts-, berufs- und branchenüblichen Lohns herangezogen.

Für Praktika bestehen in der Zuständigkeit der TPK folgende Lohnquellen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden:

Beruf/Branche	Quelle	Lohnregelung
Architektur	Lohnerhebung 2017 (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA)	Praktika: Fr. 2054 bei 41,5-Stunden-Woche und 13 Monatslöhnen.
Gesundheitswesen	Lohnempfehlung für Studierende der Höheren Fachschulen und der Fachhochschulen in kantonalen Betrieben des Gesundheitswesens (Organisation der Arbeitswelt Gesundheit, Zürich)	Praktika: – Studierende der Höheren Fachschule (1.–3. Ausbildungsjahr): Fr. 2200–3000 – Studierende der Fachhochschule (1.–3. Ausbildungsjahr): Fr. 1100–1500 Dies bei einer 42-Stunden-Woche und 12 Monatslöhnen.
Medizinische Masseure/ Masseurinnen	Lohnempfehlungen (Verband medizinischer Masseure)	Praktika: Fr. 1000–1600 bei einer 40-Stunden-Woche und 12 Monatslöhnen.
Medizinische Praxisassistenten/ -assistentinnen	Lohnempfehlung für medizinische Praxisassistentinnen (Ärztgesellschaft des Kantons Zürich)	– Praktika 1.–6. Monat: Fr. 1250 – Praktika ab 6. Monat: Fr. 1550 Dies bei einer 42-Stunden-Woche und 13 Monatslöhnen.
Kindertagesstätten	Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Fachpersonal in Kindertagesstätten (Kibesuisse)	– Praktika Schulabgänger/innen: Fr. 800 bei einer 42-Stunden-Woche. – Praktika für höhere Fachschule, Fachhochschule und verkürzte Lehre EFZ: Fr. 1200 Dies bei einer 42-Stunden-Woche und 13 Monatslöhnen.
Kaufmännisches Gewerbe	Salärempfehlungen 2018 (Kaufmännischer Verband)	Es handelt sich um Lohnempfehlungen, die sich auf eine 42-Stunden-Woche und 12 Monatslöhne beziehen. – Praktika während der Handelsschule mit EFZ oder nach der gymnasialen Maturität: Fr. 1850 – Praktika während der Handelsschule mit EFZ: Fr. 1480 – Praktika nach oder während der Hochschule: Fr. 1850–3300 – Praktika nach Abschluss des Bachelors: Fr. 2500
Kirchgemeinde	Reglement (Römisch-katholische Kirche Kanton Zürich)	Praktika: Ausserdiözesane Studienabgänger, 1. Praktikumsjahr: Fr. 6042.55 bei einer 42-Stunden-Woche und 13 Monatslöhnen.

Beruf/Branche	Quelle	Lohnregelung
Kosmetik	Lohnempfehlung (Schweizer Fachverband für Kosmetik)	Praktika bei Erstausbildung und bis zum Alter von 20 Jahren: Fr. 1000 Praktika bei Zweitausbildung, älter als 20 Jahre: Fr. 1500. Dies bei einer 43,5-Stunden-Woche und 12 Monatslöhnen.
Landwirtschaft	Lohnrichtlinien (Verband Schweizer Gemüseproduzenten)	Praktika: Die Anzahl Stunden pro Woche richtet sich nach dem NAV Landwirtschaft Kanton Zürich und liegt bei einer 55-Stunden-Woche und 12 Monatslöhnen. – Praktika über 4 Monate: Fr. 2725 – Praktika unter 4 Monaten: Fr. 2565
	Lohnrichtlinien 2018 (Schweizerischer Bauernverband SBV)	Praktika: Die Anzahl Stunden pro Woche richtet sich nach dem NAV Landwirtschaft Kanton Zürich und liegt bei 55 Stunden pro Woche und 12 Monatslöhnen. Praktika in einem Programm SBV – unter 4 Monaten Berufserfahrung: Fr. 2565 – Über 4 Monate Berufserfahrung: Fr. 2725 Praktika im Rahmen eines Studiums an der HAFL oder einer Fachhochschule: Fr. 1500–1800
Migrationsintegration	Löhne (Personalrecht Stadt Zürich)	Vorpraktika: Fr. 1075 Ausbildungspraktika (1. Praktika): Fr. 1826 Ausbildungspraktika (2. Praktika): Fr. 1988 Dies bei einer 42-Stunden-Woche und 13 Monatslöhnen.
Piercer, Tätowierer	Löhne (Verband Schweizer Berufstätowierer)	Praktika ab 20. Altersjahr: Fr. 1500 Dies bei einer 42-Stunden-Woche und 12 Monatslöhnen.
Reinigung	GAV (Erklärung von Bern zwischen Verein Erklärung von Bern, schweizerische Vereinigung für solidarische Entwicklung, und dem VPOD)	Praktika: Fr. 2917 Dies bei einer 42-Stunden-Woche und 12 Monatslöhnen.
Sozialarbeit	Lohnempfehlung (Berufsverband Avenir Social)	Vorpraktika: Fr. 1230 Ausbildungspraktika: Fr. 1846 Dies bei einer 42-Stunden-Woche und 13 Monatslöhnen.

Beruf/Branche	Quelle	Lohnregelung
Spitex	Besoldungsempfehlungen für Angestellte in Spitexorganisationen und Lohnrichtlinien für Praktikanten (Höhere Fachschulen und Fachhochschulen des Kantons Zürich)	Praktika: 1. Jahr: Fr. 782.64 Vor Ausbildung: Fr. 743.02 Dies bei einer 42-Stunden-Woche und 13 Monatslöhnen.
Kantonale Verwaltung	§ 162 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111) in Verbindung mit RRB Nr. 1197/2011	Praktikum vor Ausbildungsbeginn: Fr. 775.25 bis Fr. 1938.15 Praktikum während der Ausbildung: Fr. 1162.90 bis Fr. 3488.70 Praktikum nach der Ausbildung: Fr. 1938.15 bis Fr. 5426.85 Dies bei einer 42-Stunden-Woche und 12 Monatslöhnen.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Es besteht die Möglichkeit, dass neue Lohnquellen hinzukommen oder Lohnquellen bestehen, die der TPK nicht bekannt sind oder von den Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden nicht herausgegeben werden.

Zu Fragen 5–8:

Es werde keine entsprechenden Statistiken geführt.

Zu Frage 9:

Die TPK ist für diejenigen Branchen zuständig, die über keinen allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag verfügen (Art. 360a OR und Art. 7 Abs. 1 Bst. d Entsendegesetz, SR 823.20). Orts-, berufs- und branchenübliche Löhne können im Gegensatz zu den Mindestlöhnen rechtlich nicht durchgesetzt werden. Sofern innerhalb einer Branche oder eines Berufs die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden und kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vorliegt, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Vermeidung von Missbräuchen auf Antrag der TPK einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Regionen oder Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht (Art. 360a Abs. 1 OR). Besteht bereits ein Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen, kann dieser mit Zustimmung der Vertragsparteien gestützt auf Art. 1a in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 3^{bis} des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) und auf Auftrag der TPK erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden.

Zu Frage 10:

Soweit die Gemeinden in diesem Bereich Arbeitgebende sind, liegt es in ihrer Verantwortung, im Rahmen der Anstellung und Entlöhnung von Praktikantinnen und Praktikanten die Richtlinien der TPK beizuziehen.

Zu Frage 11:

Der von der TPK festgelegte übliche Bruttolohn für Einführungspraktika (nicht institutionalisierte Praktika) findet immer dann Anwendung, wenn in den entsprechenden Branchen keine Lohnempfehlungen bzw. -richtlinien der Sozialpartner bzw. Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände bestehen. Mit der Festlegung des Bruttolohns hat die TPK für diese Fälle eine Lücke geschlossen. Fehlt es am Ausbildungscharakter oder an der Befristung (sechs bis längstens zwölf Monate), wird das Praktikum als solches nicht anerkannt. Die betroffenen Personen sind in diesen Fällen als normale Arbeitnehmende zu den orts-, berufs- und branchenüblichen Tarifen zu entlönnen. Mit diesen Regeln hat die TPK den Einführungs- bzw. nicht institutionalisierten Praktika enge Grenzen gesetzt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli